

MAV - Wahlen 2016

Kurs für Wahlausschüsse

Einrichtungen ab 51 mitarbeiter/innen

Sonderrolle der Kirche

Grundgesetz

Art. 140 Recht der Religionsgemeinschaften

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

[Die aufgeführten Artikel der deutschen Verfassung vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383) lauten:

Artikel 137

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob

Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes

Keine Anwendung des Gesetzes § 118 (2)

Für Religionsgesellschaften
Und ihrer karitativen und
erzieherischen Einrichtungen.

Keine Anwendung des Gesetzes § 130

Für Körperschaften öffentl.
Rechts. Damit fällt der
„verfasste Teil“ der Kirche nicht
unter das Gesetz.

Grundordnung vom 22.9.1993

Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden. Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Die Gremien der Mitarbeitervertretungsordnung sind an diese Grundordnung gebunden.

§ 1a Bildung von MAVen

- Dienstgeber regelt, was als Dienststelle, Einrichtung oder sonstige selbständig geführte Stelle gilt.
- Betroffene MAV hat ein Anhörungs- und Mitberatungsrecht nach § 29 Abs.1 Nr. 20
- Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf der Genehmigung des Ordinarius (Generalvikar des Diözesanbischofs)

schriftlicher Antrag, Begründung, Stellungnahme
MAV

§ 1a Bildung von MAVen

- Generalvikariat prüft unter der Maßgabe, dass diese Vorschrift nicht missbräuchlich zu Lasten der MAV oder MAVen bzw. der Dienstgemeinschaft erfolgen darf.
- Genehmigung oder Ablehnung (GV) erfolgt schriftlich und ist der beteiligten MAV zur Kenntnis (Kopie) zu geben



§ 1b Gemeinsame MAV

- Beteiligte: MAVen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener Rechtsträger
- Form: Dienstvereinbarung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 14 MAVO
- Auch hier: Genehmigung durch den Ordinarius notwendig
- Gilt dann für die folgende Wahl und die entsprechende Amtszeit

Voraussetzungen für die Bildung einer MAV (§ 6 MAVO)

- Mindestens fünf wahlberechtigte MitarbeiterInnen (aktives Wahlrecht)
- Davon müssen drei wählbar sein (passives Wahlrecht)
- Nicht die Gesamtzahl der Beschäftigten oder der Ist-Stellenplan ist maßgebend sondern die Anzahl der tatsächlich Wahlberechtigten

Voraussetzungen für die Bildung einer MAV (§ 6 MAVO)

Nicht mitzuzählen sind:

- Diejenigen, die aus dem Mitarbeiterbegriff § 3 Abs. 1 Satz 2 herausgenommen sind,
- Leiharbeitnehmer aus anderen Firmen,
- MitarbeiterInnen in kurzfristigen Maßnahmen (öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten, Aushilfen...)
- Auszubildende, die nicht in der Einrichtung tätig sind, von der sie eingestellt sind.

Voraussetzungen für die Bildung einer MAV (§ 6 Abs.1 MAVO)

- Der Dienstgeber hat alle notwendigen Unterlagen, um die Wahlberechtigung festzustellen.
- Er stellt diese dem Wahlausschuss zur Verfügung.
- Der Wahlausschuss kontrolliert, wertet diese aus und erstellt daraus die Liste aller Wahlberechtigten.

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 2 MAVO)

- Die Zahl der aktiv Wahlberechtigten ist für die Größe der MAV maßgebend (zwingendes Recht)

5 - 15 wahlberechtigte MA	=	1
16 - 50	=	3
51 - 100	=	5
101 - 200	=	7
201 - 300	=	9
301 - 600	=	11
601 - 1000	=	13
1001 und mehr	=	15

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 2 MAVO)

Drei Ursachen gibt es, dass die erforderliche Zahl nicht erreicht wird:

1. Es kandidieren gerade ausreichend viele, aber nicht alle werden gewählt,
2. Es kandidieren weniger als gesetzlich vorgeschrieben,
3. Ein Gewählter nimmt die Wahl nicht an, es steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung.

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 2 MAVO)

- Die Wahl kann auch bei weniger als gesetzlich vorgeschrieben durchgeführt werden.
- Eine Mindestanzahl gibt es nach der MAVO Novellierung 2011 (leider) nicht mehr!

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 2 MAVO)

- Für die Feststellung der Wahlberechtigten und der Größe der zu wählenden MAV ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge gemacht werden können, maßgebend.
- In absehbarer Zeit reduzierte oder größere Mitarbeiterschaft ändert nichts daran.

Einzige Ausnahme:

Wenn zwischen Stichtag der Wahlvorschläge und dem Wahltag die Zahl der Wahlberechtigten unter fünf sinkt.

Schwankungen der MA-Zahl

- Nach der Wahl im Grundsatz ohne Bedeutung
- Erst nach der Hälfte der Amtszeit hat nach § 13 Abs.3 Nr.1 MAVO eine Neuwahl stattzufinden, wenn die Zahl der wahlberechtigten MA um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist.
- Sinkt die Zahl der wahlberechtigten MA unter fünf im Laufe der Amtszeit, hat die MAV ihre Tätigkeit einzustellen.

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 2 MAVO)

- Bei Streitigkeiten über die Größe und Zusammensetzung der MAV entscheidet im Falle der Wahlanfechtung der Wahlausschuss.
- Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig.

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 3 MAVO)

- Bei mehreren Teildienststellen einer Einrichtung ist eine Abwandlung vom Mehrheitswahlrecht zum Verhältniswahlrecht möglich. Mitarbeiterschaft aller Teildienststellen ist dann anteilig in der MAV vertreten.

Frage: Wie soll das gehen?

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 3 MAVO)

- Anordnung des Dienstgebers nach Zustimmung durch die MAV!

(Thiel: S. 188,ff, FK: § 6 RZ 22-24)

DG regelt dies mit Zustimmung der MAV

MAV hat ein Vorschlagsrecht nach § 32 (1) 11

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 3 MAVO)

- Trotz Zustimmungsrecht nach § 33 ist die fehlende Zustimmung der MAV nicht beim Kirchlichen Arbeitsgericht ersetzbar
- Der Gesetzgeber will unbedingt den Konsens der Betriebsparteien
- Kein erzwingbares Recht
- keine Dienstvereinbarung möglich

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 3 MAVO)

1. Beispiel

Eine Einrichtung hat folgende
Teileinrichtungen/Betriebsstätten

- A) Hauptstelle mit 58 wahlber. MA
- B) Nebenstelle mit 30 wahlber. MA
- C) Nebenstelle mit 14 wahlber. MA

Insgesamt 102 MA, entspricht einer 7 köpf. MAV

Alle Teileinrichtungen sollen in der MAV vertreten
sein!

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 3 MAVO)

1.Methode

- Nach dem Verhältnis der wahlberechtigten MA von A, B und C. (101)

2.Methode

- Nach dem Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 zu wählenden Mitglieder, wenn alle selbständige Einrichtungen wären und nur für diese eine MAV gewählt würde (A -5, B-3 und C-3)

Zu § 6 Abs. 3

Berechnungsbeispiel zu Methode 1

Einrichtung A MAV - Sitze	Einrichtung B MAV - Sitze	Einrichtung C MAV - Sitze
58 : 1 = 58 01	30 : 1 = 30 02	14 : 1 = 14 05
58 : 2 = 29 03	30 : 2 = 15 03	14 : 2 = 7
58 : 3 = 19 03	30 : 3 = 10 07	
58 : 4 = 14,5 04	30 : 4 = 7,5	
58 : 5 = 11,6 06		
58 : 6 = 9,6		
Gesamt	102 MA	7 MAV-Mitgl.



Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 3 MAVO)

2. Beispiel

Eine Einrichtung hat mehr Teildienststellen (TDS) als MAV-Mitglieder zu wählen sind.

- In jeder TDS wird der Bewerber gewählt, der hier die meisten Stimmen hat, aber
- In die MAV gewählt ist nur derjenige, der im Verhältnis aller Wahlbewerber zueinander die meisten Stimmen in seiner Teileinrichtung bekommen hat
(die anderen sind Ersatzmitglieder)

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 MAVO)

- Dienstbereiche, Abteilungen, Mitarbeitergruppen, Geschlechter entspr. der Mitarbeiteranzahl etc.. sollen in der MAV vertreten sein.
- Ist nicht erzwingbar, Wahlausschuss kann wohl Empfehlungen aussprechen.
Kein Verhältniswahlrecht möglich, auch nicht für Religion oder Weltanschauung.

Zahl der MAV – Mitglieder (§ 6 Abs. 4 MAVO)

- Ersatzmitglieder sind nicht gesondert zu wählen. Sie entstehen durch mehr Kandidaten als zu wählende MAV – Mitglieder.
- Sie rücken zeitweise bei Verhinderung oder ganz bei vorzeitigem Ausscheiden eines MAV – Mitgliedes nach.

Dienstgeber - Vorbereitungen (§10 MAVO)

- Übernimmt ein kirchlicher Rechtsträger z.B. ein bisher nicht kirchliches Krankenhaus, wird dies durch den Trägerwechsel eine kirchliche Einrichtung.
- Der Dienstgeber lädt zur Mitarbeiterversammlung durch Aushang zwei Wochen vorher ein.
- Unter der Leitung des Dienstgebers wählt die Mitarbeiterversammlung den Wahlausschuss.

Dienstgeber - Vorbereitungen (§10 MAVO)

- Zur Mitarbeiterversammlung gehören alle MitarbeiterInnen im Sinne von § 3 Abs. 1 MAVO, unabhängig davon, ob sie aktiv Wahlberechtigte sind oder nicht.
- Die Mitglieder des Wahlausschusses werden mit Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Wahlberechtigt bei der Abstimmung über den Wahlausschuss bei der Versammlung sind nur diejenigen, die auch aktives Wahlrecht haben.

Dienstgeber - Vorbereitungen (§10 MAVO)

- Dienstgeber und Schriftführer der Versammlung erstellen eine Niederschrift und unterzeichnen diese.
- Der Wahlausschuss legt den Wahltag fest.
- Scheidet ein Wahlausschuss-Mitglied aus, bestellt der Wahlausschuss ein neues Mitglied.

Der Dienstgeber hat auch dann tätig zu werden, wenn:

- die MAV der Neuwahl nicht durch Bestimmung des Wahltages und Bildung eines Wahlausschusses gemäß § 9 MAVO nachkommt.
- die Wahl für nichtig erklärt worden und kein handlungsfähiger Wahlausschuss mehr vorhanden ist.
- die Amtszeit der MAV zu Ende ist.
- Führt die alte MAV nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte noch weiter, ist spätestens nach sechs Monaten vom Dienstgeber zur Mitarbeiterversammlung einzuladen.

Dienstgeber - Vorbereitungen (§10 MAVO)

- Bleibt der Dienstgeber in allen Fällen des § 10 MAVO untätig, auch dann, wenn ein Zehntel der wahlberechtigten dies verlangt, kann ein/e Mitarbeiter/in oder auch Mehrere das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen.
- Bei neuen Einrichtungen entfallen die in den §§ 7 und 8 festgelegten Zeiten zur Erlangung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Vorbereitung der Wahl (§ 9 MAVO)

- Bildung eines Wahlausschusses ist zwingend vorgeschrieben.
- Die amtierende MAV legt den Wahltermin fest.
- Von dem festgelegten Termin rückwärts gerechnet, sind die Termine des Wahlkalenders (S. 9 Wahlhilfe) zu berücksichtigen.
- Der Wahlausschuss bestimmt nur bei erstmaliger Wahl einer MAV den Wahltermin.

Bestellung des Wahlausschusses

- Die MAV bestellt den Wahlausschuss (mindestens drei oder auch fünf Personen) spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit.
- Wahlausschuss-Mitglieder brauchen nicht Mitarbeiter zu sein.
- Sind sie aber Mitarbeiter, müssen sie wahlberechtigt sein.
- Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung die/den Vorsitzende(n).
- Vorsorglich sollte ein Ersatzmitglied bestellt werden.

Rechtsstellung des Wahlausschusses

- Das Amt beginnt mit der Annahme der Bestellung und endet mit der konstituierenden Sitzung der neugewählten MAV, gegebenenfalls nach der Entscheidung einer Wahlanfechtung.
- Eine Abberufung eines Wahlausschuss-Mitgliedes ist nicht möglich.

Rechtsstellung des Wahlausschusses

- Wahlausschuss-Mitglieder haben von der Bestellung an bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses besonderen Kündigungsschutz. (Ausnahmen: außerordentliche Kündigung, Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 - 5 GO, Schließung der Einrichtung)
- Arbeitsbefreiung ist im erforderlichen Umfang zu gewähren, ebenfalls Kostenübernahme für die Tätigkeit. (Ehrenamt)

Rechtsstellung des Wahlausschusses

- Beides ist beim Dienstgeber zu beantragen.
- Bei Streitigkeiten mit dem Dienstgeber kann auch der Wahlausschuss oder einzelnen Mitglieder des Wahlausschusses das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen.

Aufgaben des Dienstgebers

- Erstellung Liste aller MitarbeiterInnen (S.19 Wahlhilfe) mit den erforderlichen Informationen
- Daraus prüft und erstellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis (S.20 Wahlhilfe)
- Erstellung einer Liste mit aktiv und eine Liste mit den passiv Wahlberechtigten

Aufgaben des Wahlausschusses

- Spätestens vier Wochen vor der Wahl das Wählerverzeichnis (aktiv Wahlberechtigte) an geeigneter Stelle für eine Woche auslegen.
- WA-Vors. macht bekannt, wo und wann die Liste ausliegt und weist auf Einspruchsmöglichkeit hin
- Aus Datenschutzgründen die Liste nicht am schwarzen Brett aushängen!

Aufgaben des Wahlausschusses

- Über Einsprüche befindet der Wahlausschuss per Beschluss.
- Der Dienstgeber ist hier nicht einspruchsberechtigt.
- Der Wahlausschuss teilt die Zahl der zu wählenden MAV - Mitglieder mit und fordert die wahlberechtigten MitarbeiterInnen auf, innerhalb einer bestimmten Frist schriftliche Wahlvorschläge (S. 21) einzureichen.

Aufgaben des Wahlausschusses

- Soweit die Wahl gemäß § 6 Abs. 3 in Abweichung vom reinen Mehrheitswahlprinzip unter dem Gesichtspunkt der Repräsentation einzelner Teildienststellen in der MAV durchgeführt werden soll, ist dies mitzuteilen.
- Die Wahlbewerber genießen besonderen Kündigungsschutz vor der ordentlichen Kündigung.

Aufgaben des Wahlausschusses

- Bei Prüfung der Wählbarkeit haben Wahlbewerber und Dienstgeber mitzuwirken.
- Ist der Wahlbewerber nicht wählbar, weist der Wahlausschuss dessen Kandidatur zurück.
- Nach Prüfung der Wählbarkeit der Wahlvorschläge erstellt der Wahlausschuss die Kandidatenliste.

Aufgaben des Wahlausschusses

- Die Kandidatenliste ist spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang bekannt zu geben.
- Die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- In großen Einrichtungen empfiehlt sich, die Wahlbewerber mit einem Foto neben dem Namen und unter Angabe des Geburtsdatums, mit Arbeitsbereich und Berufsgruppe vorzustellen.

Willensbildung des Wahlausschusses

- Der Wahlausschuss muss seine Entscheidungen durch Abstimmung/Beschluss herbeiführen.
- Es gilt das Mehrheitsprinzip. Die Leitung der Abstimmungen hat der Wahlausschussvorsitzende.
- Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.
- Die Beschlüsse und Entscheidungen sind zu protokollieren.

Fristen - Kosten

- Kalender für die Mindestfristen zur Wahlvorbereitung (S. 12/13 Wahlhilfe bzw. rotes Einlegeblatt)
- Die notwendigen Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt der Dienstgeber.
- Die Kosten für eventuelle Fotos der Kandidaten trägt der Dienstgeber nicht.

Streitigkeiten

- Bei Unstimmigkeiten über die Vorschriften zur Wahlvorbereitung ist nur eine Wahlanfechtung nach der Wahl möglich.
- Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlausschusses können nur angefochten werden, wenn durch sie das Wahlergebnis beeinflusst wird.

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- MAVO – Text (s. 39 Wahlhilfe)
- Die Vorschrift über aktive Wahlberechtigung ist zwingendes Recht und kann nicht durch Vereinbarungen korrigiert werden.
- Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter nach § 3 Abs.1. MAVO (s.37 Wahlhilfe)

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- Nicht zum Kreis der aktiv Wahlberechtigten gehören die in § 3 Abs. 2 genannten Personen.
(MAVO Text)

Die Entscheidung des DG zu den Nr. 3 und Nr.4 bedarf der Beteiligung der MAV gem. § 29 Abs.1 Nr.18. Die Entscheidung bedarf bei den in §1 Abs.1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. Die Entscheidung ist der MAV schriftlich mitzuteilen.

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- Honorarkräfte und freie MitarbeiterInnen sind **keine** MitarbeiterInnen der Dienststelle im Sinne der MAVO und nicht wahlberechtigt.
- Jahrespraktikanten, Praktikum als Vorstufe zum Ausbildungsbeginn, Studentische Praktika von Fachhochschulen **sind Mitarbeiter/innen**

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- Sonstige **Mitarbeiter/innen sind:**

Umschüler und TN von berufsvorbereitenden Maßnahmen für jugdl. Arbeitslose, die in einer Dienststelle ausgebildet werden,

Priesteramtskandidaten während des Praktikums vor oder nach dem Eintritt ins Priesterseminar,

Werkstudenten, wenn sie während der Studienzeit als Aushilfskräfte gegen Entgelt arbeiten.

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

Nicht zum MA-Kreis gehören:

- Beamte und staatlich Bedienstete auf Widerruf während der Ausbildung (Referendare),
- Schüler im Schulpraktikum, FOS 11 Praktikanten.
- Freiwillige im sozialen und/oder ökologischen Jahr (Bundesfreiwilligendienst)

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- Geistliche sind nur dann aktiv wahlberechtigt, wenn sie in eine Einrichtung abgestellt sind und falls sie nicht infolge ihrer Stellung in der Dienststelle aus der Mitarbeiterschaft im Sinne der § 3 Abs. 2 MAVO ausgeklammert sind.

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- Voraussetzung für das aktive Wahlrecht ist, dass der Mitarbeiter am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Mitarbeiter muss am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung bei demselben Dienstgeber tätig sein.

Beispiel:

Wer am 18. Oktober 2012 eingestellt wurde, ist am 18. April 2013 erstmalig wahlberechtigt.

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- Bei Abordnung in eine andere Dienststelle wird der Mitarbeiter in ihr wahlberechtigt, wenn er am Wahltage bereits drei Monate in der neuen Dienststelle tätig ist.
- Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, die bei mehreren Dienststellen unabhängig voneinander arbeiten, ist eine mehrfache Wahlberechtigung vorhanden.

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- Azubis sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.
- Wichtige Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist die Eintragung in die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Wahlausschuss vorbereitet und veröffentlicht wird.

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- Ist ein MA teilweise in eine andere Dienststelle abgeordnet, verliert er sein Wahlrecht bei der Stammdienststelle nicht, auch wenn die Abordnung über 3 Monate hinaus schon wirkt und noch über sechs Monate dauert.
- MitarbeiterInnen unter regelmäßiger Betreuung sind nicht wahlberechtigt.
- Wer regelmäßig und ständig beschäftigt wird, auch wenn nur eine Stunde wöchentlich, ist wahlberechtigt.

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- MitarbeiterInnen, die am Wahltage ohne Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt, wenn die Beurlaubung vom Wahltage an noch mindestens sechs Monate andauert. (z.B. Elternzeit)
- MitarbeiterInnen, die sich am Wahltage in der Freistellungsphase nach dem Blockmodell der Altersteilzeit befinden, sind nicht wahlberechtigt.

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- MitarbeiterInnen mit mehreren Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen erlangen ein mehrfaches Wahlrecht.
- Wird ein Mitarbeiter an eine andere Dienststelle **versetzt**, weil ihm dort auf Dauer die Zuweisung eines Arbeitsbereiches zuteil wird, wird er dort wahlberechtigt.
- Referendare sind nicht wahlberechtigt

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- Während der Zeit des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Bezug einer Rente auf Zeit besteht kein Wahlrecht.
- MitarbeiterInnen bei Abwesenheit infolge des Mutterschutzes sind wahlberechtigt.
- MitarbeiterInnen in Elternzeit nach § 15 BErzGG haben nur dann aktives Wahlrecht, wenn vom Wahltage an die Elternzeit noch weniger als sechs Monate andauert.

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- Alle Voraussetzungen für das Wahlrecht müssen am Wahltag vorliegen.
- Bei mehreren Wahltagen müssen die Voraussetzungen an dem Wahltag vorliegen, an dem der betreffende Mitarbeiter wählt.
- Wer nicht aktiv wahlberechtigt ist, hat kein passives Wahlrecht.

Aktives Wahlrecht (§ 7 MAVO)

- Streitigkeiten über das aktive Wahlrecht werden vom Wahlausschuss entschieden.
- Wahlanfechtungen innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses wegen eines behaupteten oder bestrittenen Wahlrechts werden ebenfalls vom Wahlausschuss entschieden.
- Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Kirchl. Arbeitsgerichts innerhalb von zwei Wochen zulässig.

Passives Wahlrecht (§ 8 MAVO)

- (MAVO – Tex s. 39 Wahlhilfe)
- Die Vorschrift über das passive Wahlrecht ist zwingendes Recht und kann nicht durch Vereinbarungen oder eigenwilliges Handeln des Wahlausschusses korrigiert werden.
- Grundvoraussetzung der Wählbarkeit ist das aktive Wahlrecht
- Der Wahlberechtigte muss (spätestens am letzten Wahltag) 18 Jahre alt sein.

Passives Wahlrecht (§ 8 MAVO)

- Voraussetzung ist eine einjährige ununterbrochene Dienstzeit bei einem oder mehreren kirchlichen Dienstgebern im Geltungsbereich der MAVO
- Darüber hinaus ist eine sechsmonatige Beschäftigungszeit bei einem oder demselben Dienstgeber notwendig.
- Doppelmandat in verschiedenen Einrichtungen ist möglich

Passives Wahlrecht (§ 8 MAVO)

- Ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung ist ebenfalls passiv wahlberechtigt.
- Unvereinbar ist lediglich eine gleichzeitige Kandidatur zur MAV und zum Amt des Sprechers der Jugendlichen (§ 51 MAVO Abs. 2).

Da der Vorsitzende der MAV nach § 14 MAVO Abs. 1 katholisch sein soll und nicht muss, kann dies auch eine nicht katholische Person sein.

Passives Wahlrecht (§ 8 MAVO)

- Tritt ein Mitarbeiter oder Kandidat oder ein MAV Mitglied aus der Kirche aus, folgt aus der Grundordnung heraus die ordentliche Kündigung.

Förmliche Voraussetzung für die Wählbarkeit:

- Eintragung in die Liste der wahlberechtigten MitarbeiterInnen (S. 20 Wahlhilfe)

Passives Wahlrecht (§ 8 MAVO)

- Schriftlicher Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben (S. 21 Wahlhilfe),
- Vom Wahlausschuss für wählbar erklärt sein,
- Im Aushang als Wahlkandidat bekannt gegeben sein (S. 22 Wahlhilfe).

Alle Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen am Wahltag (letzter Wahltag) vorliegen.

Ausschluss der Wählbarkeit (§ 8 MAVO)

- Wer nicht aktiv wahlberechtigt ist
- Wer im Ausbildungsverhältnis steht und in einer Dienststelle tätig ist, von der er nicht eingestellt ist.
- Wer minderjährig ist (noch nicht 18 Jahre alt)
- Wer nicht mindestens 1 Jahr im kirchlichen Dienst und davon nicht mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr in einer Einrichtung desselben Dienstgebers beschäftigt ist.

Ausschluss der Wählbarkeit (§ 8 MAVO)

- Wer auch in anderen Personalangelegenheiten als nach § 3 (2) Nr.3 MAVO (selbstständige Entscheidungen über Einstellungen, Anstellungen und Kündigungen) selbstständig entscheiden kann (wegen der Gefahr der Interessenkollision hat nur das aktive Wahlrecht)
- Hier ist die Mitarbeit des DG gefordert

Ausschluss der Wählbarkeit (§ 8 MAVO)

- Kandidaten zur Wahl und gewählter Sprecher der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind vom passiven Wahlrecht zur MAV ausgeschlossen.

Passives Wahlrecht (§ 8 MAVO)

Sonderregelungen für die Wahl in einer neuen Einrichtung

- Bei neuen Einrichtungen ist die Dienstzeit von einem Jahr zur Erlangung des passiven Wahlrechts nicht notwendig.
- Die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen aber vorliegen.

Kündigungsschutz Wahlbewerber

- Wahlbewerbern darf nach Ablauf der Probezeit vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt.
- Ordentlich gekündigt werden kann nur bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 3 - 5 der Grundordnung.

Anfechtung bei Verstößen gegen § 8 MAVO

- Ein Wahlbewerber kann bei Ablehnung seiner Wählbarkeit durch den Wahlausschuss bei demselben Einspruch einlegen.
- Der Wahlausschuss hat die Wählbarkeit erneut zu prüfen und entscheidet dann abschließend.
- Im laufenden Wahlverfahren hat der Betroffene keine weiteren Möglichkeiten einzugreifen.

Anfechtung bei Verstößen gegen § 8 MAVO

- Es steht frei, in der entsprechenden Frist die Wahl anzufechten.
- Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss.
- Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Wahlausschusses zulässig.

Passives Wahlrecht (§ 8 MAVO)

Ausschluss staatlicher Rechtskontrolle:

- Streitigkeiten hierüber sind bei den Kirchlichen Arbeitsgerichten zu verhandeln.
- Der Weg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

Durchführung der Wahl (§ 11 MAVO)

- Der Wahlausschuss ist alleine für die Durchführung der Wahl verantwortlich.
- Es gilt der Grundsatz der unmittelbaren und geheimen Wahl.
- Alle Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.

Durchführung der Wahl (§ 11 MAVO)

- Jeder muss selber wählen. Nur ein stark körperbehinderter Mitarbeiter kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.
- Wer keinen Namen ankreuzt wählt ungültig, genauso wer mehr Namen ankreuzt wie MAV – Mitglieder zu wählen sind.
- Es ist also mindestens ein Wahlbewerber und max. so viele wie MAV–Mitglieder zu wählen sind, anzukreuzen.

Durchführung der Wahl (§ 11 MAVO)

- Der Stimmzettel ist nach dem Wahlvorgang in der Wahlkabine im Wahlumschlag vor dem Wahlausschuss, von dem zwei Mitglieder anwesend sein müssen, in die bereitgestellte Wahlurne zu werfen.
- Die Stimmabgabe ist in der Liste der Wahlberechtigten durch den Wahlausschuss zu vermerken.

Briefwahl

- Ist ein Wahlberechtigter am Wahltag verhindert, kann er vom Recht der Briefwahl Gebrauch machen.
- Der Briefwähler beantragt rechtzeitig beim Wahlausschuss die Briefwahlunterlagen an die von ihm gewünschte Anschrift.
- Die Briefwahlunterlagen und der Wahlschein werden so rechtzeitig zugeschickt, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung und die Rückgabe auch auf postalischem Weg bis zum Wahltag möglich ist. (S. 24-26 Wahlhilfe)

Wahlergebnis

Ist die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen, stellt der Wahlausschuss öffentlich fest:

- Zahl der Wahlberechtigten,
- Zahl der Wähler, der Wahlumschläge, der Wahlscheine und Stimmzettel,
- Zahl der gültigen Stimmen,
- Zahl der ungültigen Stimmen,
- Zahl der Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber,

Wahlergebnis

- Zahl der Mitglieder der MAV (§ 6 Abs. 2),
- Reihenfolge der Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber gemäß § 11 Abs. 5 und 6,
- Gegebenenfalls Reihenfolge der Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber bei der Wahl gemäß besonderer Wahlordnung nach § 6 Abs. 3

Wahlergebnis

- Das Ergebnis ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten. Alle Wahlausschussmitglieder haben diese zu unterschreiben.
- Liegt das Wahlergebnis vor, gibt es der Wahlausschuss unverzüglich an die Wahlkandidaten bekannt und erfragt, ob die Wahl angenommen wird.
- Sobald die Gewählten die Wahl angenommen haben, wird das Wahlergebnis mit den gewählten MAV-Mitgliedern per Aushang bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Anfechtungsfrist

Aufbewahrung der Wahlunterlagen ist Aufgabe der neuen MAV

Ende des Amtes des Wahlausschusses

- Innerhalb einer Woche nach der Wahl hat der Wahlausschussvorsitzende die neue MAV zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- Innerhalb desselben Zeitraumes hat der Wahlausschuss gemäß § 12 MAVO eventuelle Wahlanfechtungen entgegenzunehmen.
- In diesem Falle verlängert sich seine Amtszeit bis zur Entscheidung über die Anfechtung.

Ende des Amtes des Wahlausschusses

- Wird die Entscheidung des Wahlausschusses vom Kirchlichen Arbeitsgericht für ungültig erklärt, muss der Wahlausschuss die zurecht angefochtene Wahl wiederholen.
- Wird die Wahl nicht angefochten, endet das Amt mit Ablauf der Wahlanfechtungsfrist (eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses)

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

Anfechtung und/oder Nichtigkeit

- Nichtig ist die Wahl bei **grober Verletzung der Wahlvorschriften**, z. B. wenn:
- Die Einrichtung nach § 6 Abs.1 nicht zur Wahl einer MAV fähig ist.
- Eine Einrichtung nicht der MAVO unterliegt.
- Für eine Einrichtung eine MAV gewählt wird, obwohl für diese und andere Dienststellen gemeinsam eine MAV zu bilden ist oder bereits besteht.

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

- Ohne Wahlausschuss oder unter einem unwirksam gewählten Wahlausschuss gewählt worden ist.
- Es empfiehlt sich, die einwöchige „Anfechtungsfrist“ nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu berücksichtigen.
- Bei einer Wahl ohne Wahlausschuss muss das Kirchliche Arbeitsgericht sofort und direkt angerufen werden, ansonsten ist der Wahlausschuss erster Empfänger.

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

- Bei Nichtigkeit hat die MAV rechtlich nie bestanden.
- Die Rechte der MAV einschließlich Kündigungsschutz sind nicht wirksam.
- Es bleibt nur der nachwirkende Kündigungsschutz für Wahlbewerber.

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

Anfechtung der Wahl

- Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Wahlanfechtung ist, dass bei der Wahl **gegen wesentliche Vorschriften** über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Zusammensetzung der MAV **verstoßen** wurde und dadurch die Möglichkeit der Beeinflussung besteht.
- Anfechtbar sind nur so genannte Mußvorschriften.
(Kann-/Sollvorschriften grundsätzlich nicht)

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

Wesentliche Verstöße gemäss § 7 sind:

- Zulassung von nicht wahlberechtigten Mitarbeiter/innen zur Wahl
- Nichtzulassung von wahlberechtigten Mitarbeiter/innen zur Wahl

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

Wesentliche Verstöße gemäß § 8:

- Zulassung von nicht wahlberechtigten Mitarbeiter/innen als Wahlkandidaten
- Nichtzulassung eines wahlberechtigten Mitarbeiters zur Wahl bzw. seine zu Unrecht erfolgte Streichung von der Vorschlagsliste oder die Zurückweisung eines gültigen Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

Verstöße gegen das Wahlverfahren sind:

- Fehlerhafte Bestellung und nicht ordnungsgemäße Besetzung des Wahlausschusses
- Fehlende und unrichtige Bestimmung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen im Wahlausschreiben
- Fehlen der erforderlichen Stützungsunterschriften im Wahlvorschlag
- dass bei ihm keine Ausschlussgründe vorliegen

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

- Fehlende schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten zur Kandidatur
- Fehlende schriftliche Erklärung des Kandidaten
- Verspätete Zulassung von Wahlvorschlägen
- Nichtbeachtung der genannten Zeit zur Stimmabgabe

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

- Ungenaue Benennung von Wahlbewerbern auf Stimmzetteln
- Ergänzung der Wählerlisten während der Stimmabgabe
- Annahme einer falschen Zahl von MAV - Mitgliedern
- Falsche Einschätzung des Dienststellenbegriffs

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

- Schließung des Wahllokales vor Ablauf der offiziellen Wahlzeit, obwohl noch nicht alle Mitarbeiter ihre Stimme abgegeben haben
- Fehlende Wahlkabine/abgeschirmte Schreibgelegenheit
- Wahl ohne Stimmzettel

- Anfechtungsberechtigt ist jeder am Wahltage wahlberechtigter Mitarbeiter und der Dienstgeber.

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

- Der Wahlausschuss hat kein Anfechtungsrecht. Aber jedes einzelne Mitglied der MAV und des Wahlausschusses ist als wahlberechtigter Mitarbeiter anfechtungsberechtigt.
- Der Anfechtungsantrag ist schriftlich, unterschrieben und fristgerecht an den Wahlausschuss zu richten.

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

- Der Antrag kann sich entweder auf die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl oder auf die Korrektur der Fehler beziehen.
- Die Anfechtung muss begründet werden. Es sind Tatsachen erforderlich, Behauptungen reichen nicht aus.
- Die Anfechtung muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen. Danach gelten die Verstöße als geheilt!

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

- Der Wahlausschuss entscheidet über den Antrag der Anfechtung.
- Ist die Anfechtung unzulässig oder unbegründet, weist der Wahlausschuss diese zurück.
- Ist das Wahlergebnis durch einen Fehler beeinflusst, ist die Anfechtung berechtigt. Der Fehler ist dann zu berichtigen. Die Wahl ist deshalb aber nicht zu wiederholen.

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

- Ist aber das Wahlergebnis durch einen (groben) Fehler beeinflusst worden oder könnte dadurch beeinflusst sein, ist die Wahl für ungültig zu erklären und unverzüglich zu wiederholen.
- Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung/Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen zulässig.

Anfechtung der Wahl § 12 MAVO

- Stellt der Wahlausschuss oder das Kirchliche Arbeitsgericht fest, dass die Anfechtung der Wahl begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, ist die Wahl für ungültig zu erklären und unverzüglich zu wiederholen.
- Nur bei einem unheilbaren Mangel ist die Wahl (vom amtierenden Wahlausschuss) zu wiederholen.